

Satzung der Schulkinderbetreuung Idstein e.V.

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Schul-Kinder-Betreuung-Idstein – S.K.B.I. e. V. “, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Idstein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Schulkindern, § 52 Nr. 4 und Nr. 7 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die bedarfsorientierte Betreuung und Verpflegung von Schulkindern der Erich Kästner-Schule, der Grundschule Auf der Au, der Taubenbergschule, der Wörsbachschule und der Alteburgschule außerhalb des Unterrichts
 - Beaufsichtigung und spielerische Förderung der Schulkinder während der Betreuungszeiten durch Vereinsmitglieder und Personal unter Einsatz von kindgerechten Spielsachen und entwicklungsfördernden Beschäftigungsmaterialien
 - Beaufsichtigung und Anleitung der Kinder bei den Hausaufgaben.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, Zahlung des ersten Beitrages und die Annahme durch den Vorstand erworben.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen möglich, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder wenn es trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 – Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1 der / dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 der / dem 2. VorsitzendenDie Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Für die Koordinierung der Betreuung in den einzelnen Einrichtungen und die Führung der laufenden Geschäfte wird eine hauptamtliche Geschäftsführerin / ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingestellt.
3. Allein der 1. und der 2. Vorsitzende / die 1. und die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweilig allein.
4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder gesetzlich etwas anderen geregelt ist.
Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll erfasst und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
5. Soweit der Vorstand und / oder Geschäftsführer beim Verein angestellt werden, erhalten sie eine angemessene Vergütung.
6. Ohne expliziten Anstellungsvertrag erfolgt die Tätigkeit des Vorstandes ehrenamtlich.

7. Der Vorstand kann geeignetes Betreuungspersonal einstellen.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten.
 - 1.2 Den Vorstand zu entlasten.
 - 1.3 Den Vorstand zu wählen.
 - 1.4 Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
 - 1.5 Zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Die Mitgliederversammlung tagt unter Leitung des Vorstands mindestens einmal im Jahr. Die Einladung hierzu erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher oder elektronischer Form.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu schreiben und von der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Alle Abstimmungen erfolgen offen, es sein denn, dass mehr als $\frac{1}{3}$ der Anwesenden eine geheime Wahl wünschen.

§ 7 – Beiträge und Spenden

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages fest. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.
2. Jedes Mitglied ist zur bargeldlosen Beitragszahlung auf das vereinseigene Konto per Lastschriftverfahren verpflichtet.
3. Der Jahresbeitrag ist am 1. August eines jeden Jahres fällig.
4. Weiterhin strebt der Verein Einnahmen aus Sach- und Geldspenden an.
5. Für Spenden und Beiträge werden auf Wunsch Spenden- und Beitragsquittungen ausgestellt, soweit es die Steuergesetze erlauben.

§ 8 – Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der Vorstand Liquidator.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Fördervereine der Grundschule Auf der Au, der Erich Kästner – Schule und der Taubenbergschule, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 9 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.